

Satzung des „CKB e.V.“ vom 06.10.2022

Beschlossen auf der konstituierenden Mitgliederversammlung vom 11.10.2022

(geändert auf der fortgesetzten Mitgliederversammlung vom 23.05.2023; geändert auf der Mitgliederversammlung vom 14.09.2024)

Präambel

Der CKB e.V. macht es sich zum Ziel, Kultur im Quartier erlebbar zu machen, Kulturschaffende und Kulturinteressierte miteinander zu verbinden, sich mit anderen Akteur:innen zum Wohle des Quartiers zu vernetzen, Anwohner:innen zu beteiligen sowie (unbekannten) Künstler:innen eine Plattform zu bieten.

Wir möchten im Quartier ein sicherer Begegnungsort für alle Menschen sein, die sich mit unseren Idealen identifizieren können. Wir stehen für die Gleichberechtigung aller Menschen und für das grundsätzliche Ablehnen jeglicher gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Diskriminierung und rechtes Gedankengut sind mit den Prinzipien, die wir vertreten, nicht vereinbar.

§ I. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „CKB e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in der Regierungsstraße 42, 99084 Erfurt
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Erfurt eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ II. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und gesellschaftlichen Teilhabe im Quartier, der zu erhaltenden Kneipenkultur in Deutschland und der Künstler:innen-Förderung. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, künstlerischer Ausstellungen und des Einbeziehen der Bewohner:innen des Quartiers Brühlervorstadt und Erfurt Mitte.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ III. Mitgliedschaft

Aufnahme und Stimme der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, soweit sich diese nicht gegen die demokratische freiheitliche Grundordnung wenden oder sich als Anhänger nationalistisch-völkischer Organisationen darstellen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes ordentliche Mitglied kann seine Stimme für die Dauer einer Versammlung schriftlich per unterschriebener Vollmacht an ein anderes Mitglied übertragen. Diese Vollmacht gilt auch für geheime Abstimmungen. Ein Mitglied kann nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten. Ordentliche Mitglieder können darüber hinaus fernmündlich an nicht geheimen Abstimmungen teilnehmen.
4. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei Zustimmung wird eine sechsmonatige Probemitgliedschaft vereinbart.

Ende der Mitgliedschaft

5. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung des Mitgliedes, die mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden geleistete Beiträge und Sachleistungen nicht erstattet, ausgenommen Mitgliedsbeiträge, die für die Zeit nach dem ordnungsgemäßen Ausscheiden geleistet wurden.
7. Die Mitgliedschaft endet ferner durch die förmliche Ausschlussklärung der Mitgliederversammlung auf Empfehlung und Begründung des Vorstands oder eines Drittels der Mitglieder. Der Ausschluss ist insbesondere dann möglich, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen und dem Zweck des Vereins in erheblichem Maße schadet.
8. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.

9. Gegen die Ausschlussklärung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
10. Ist ein Mitglied trotz Mahnung in erheblichem Zahlungsrückstand, ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung auszuschließen. Näheres regelt die Finanzordnung.
11. Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus durch den Tod des Mitglieds.

Pflichten und Aufgaben der Mitglieder

12. Jedes Mitglied ist verpflichtet einen festgesetzten Vereinsbeitrag laut Finanzordnung zu entrichten. Weitere finanzielle Verpflichtungen und Erstattungen regelt die Finanzordnung.
13. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich aktiv in die Gestaltung des Vereinslebens einbringen.
14. Der Vorstand ist berechtigt, bis zu fünf gemeinschaftliche Arbeitseinsätze im Abrechnungsjahr anzuordnen, von denen mindestens drei abgeleistet werden müssen.
15. Soweit Mitglieder diesen drei Arbeitseinsätzen nicht nachkommen, sind sie verpflichtet, eine finanzielle Ersatzleistung, deren Höhe die Finanzordnung festlegt, an den Verein zu zahlen. Die Ersatzleistung kann auch später erfolgen.
16. Im Zweifel entscheidet der Vorstand.

Rechte der Mitglieder

17. Jedem Mitglied ist jederzeit Zugang zur Satzung und der Finanzordnung zu gewähren. Dieser wird öffentlich durch die Hinterlegung der Dokumente im Vereinshaus gewährt.
18. Darüber hinaus ist allen Mitgliedern Zugang zu den Protokollen der öffentlichen Versammlungen aller Organe, den Rechenschaftsberichten des Vorstands sowie der Schatzmeister*in und einer rein namentlichen Mitgliederliste zu gewähren.
19. Ordentliche Mitglieder haben das aktive Wahlrecht.
20. Das passive Wahlrecht erhält, wer mindestens 12 Monate ununterbrochen Mitglied war.

§ IV. Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ V. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Gremium des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Einberufung

3. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich durch den Vorstand einberufen.
4. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Zudem kann bei berechtigtem Interesse eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 5 Arbeitstagen einberufen werden, wenn es hierfür hinreichende Gründe gibt. Hinreichende Gründe müssen vom Vorstand begründet werden.
5. Darüber hinaus können ein Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
6. Auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen dürfen keine Satzungsänderungen durchgeführt werden.
7. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
8. Bei geplanten
 - a. Vorstandsentlastungen
 - b. Vorstellung von Rechenschaftsberichten
 - c. Haushaltsentwürfen und Finanzplanungen
 - d. sowie Satzungsänderungen müssen mit der Einladung oder spätestens 7 Tage vor der Versammlung
 - e. Rechenschaftsberichte
 - f. Haushaltsentwürfe und Finanzplanungen sowie
 - g. die konkreten Vorschläge zu Satzungsänderungen allen Mitgliedern in Textform zugehen

9. Alle vorgeschlagenen Änderungen der Tagesordnung sind vom Vorstand zu protokollieren. Sie können direkt übernommen werden oder müssen spätestens am Beginn der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Beschlussfähigkeit und Durchführung

10. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Hierbei gelten auch die per Vollmacht übertragenen Stimmen abwesender Mitglieder zum Erreichen des Quorums.
11. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass der Feststellung der Beschlussfähigkeit eine tagesaktuelle Mitgliederliste zugrunde liegt.
12. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann mit einer Frist von mindestens 5 und maximal 10 Arbeitstagen eine erneute Mitgliederversammlung zur gleichen Tagesordnung stattfinden. Sollte bei dieser Versammlung erneut das Quorum nicht erreicht werden, entscheiden die anwesenden Mitglieder über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.
13. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird in dieser Reihenfolge
- a. die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit festgestellt,
 - b. die Versammlungsleitung und Protokollführung gewählt,
 - c. und über die Tagesordnung abgestimmt.
14. Im Protokoll jeder Mitgliederversammlung sind
- a. Name des Vereins
 - b. Datum und Ort der Versammlung
 - c. die Feststellung der Beschlussfähigkeit (Anzahl der anwesenden Stimmen sowie aktuelle Gesamtzahl stimmberechtigter Mitglieder)
 - d. die Versammlungsleitung und Protokollführung,
 - e. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung,
 - f. die beschlossene Tagesordnung,
 - g. bei Satzungsänderungen die geänderten Paragraphen im neuen Wortlaut sowie

- h. alle Beschlüsse (Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen) festzuhalten.
15. Das Protokoll muss von der Versammlungsleitung sowie der Protokollführung unterzeichnet und schriftlich archiviert werden.

Aufgaben

16. Der Mitgliederversammlung ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres ein finanzieller Jahresrechnungsbildungsbericht, ein Haushaltsentwurf für das laufende Geschäftsjahr sowie eine mittelfristige Finanzplanung des Geschäftsjahrs durch die Schatzmeister*in vorzulegen.
17. Über Haushalt und mittelfristige Finanzplanung stimmt die Mitgliederversammlung ab.
18. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss, legen über ihre Prüftätigkeit ein schriftliches Protokoll an und berichten über das Ergebnis gemeinsam mit der Vorstellung des finanziellen Jahresrechnungsbildungsberichts vor der Mitgliederversammlung.
19. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entscheidet über dessen Entlastung. Darüber hinaus kann sie den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abwählen.

§ VI. Der Vorstand

Wahlen

1. Vorstandswahlen finden regulär zwei Jahre nach der vorangegangenen Wahl statt.
2. Die reguläre Amtszeit beträgt zwei Jahre, währt jedoch bis zur nächsten Vorstandswahl. Die Amtszeit von Vorständen, welche bei einer Nachwahl gewählt wurden, endet mit der nächsten regulären Vorstandswahl. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Gewählt werden können ordentliche Mitglieder des Vereins, sofern sie nicht zugleich Angestellte oder Dienstleister des Vereins sind.
4. Der Vorstand besteht aus:
 - erste:r Vorsitzende:r
 - zweite:r Vorsitzende:r
 - Schatzmeister:in
5. Alle Vorstandsmitglieder werden auf die Position gewählt, für die sie sich beworben haben. Soll ein Wechsel des Hauptaufgabengebiets erfolgen, muss hierüber die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl abstimmen.

6. Personelle Veränderungen im Vorstand sind notariell beglaubigt innerhalb von zwei Monaten beim Amtsgericht einzutragen.

Aufgaben

7. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.
8. Die beiden Vorsitzenden und die/der Schatzmeister:in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.

Vorstandssitzungen und -beschlüsse

9. Die Termine der Vorstandssitzungen sind den Mitgliedern mitzuteilen.
10. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
11. Der Vorstand tagt mitgliederöffentlich, vorbehaltlich eines aus gesetzlichen Gründen nicht öffentlichen Teils.

§ VII. Abstimmungen der Organe

1. Für alle Beschlüsse und Wahlen ist grundsätzlich eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Die Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstands bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.

§ VIII. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an Sea-Watch e.V. und Mobit e.V. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke in diesem Sinne zu verwenden.

§ IX. Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder

unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ X. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Unterschrift Mitglieder